

Vorlage Nr.: V/199/2016

Anlagen : 1

Az.: 426.50

Datum: 03.02.2016



Betreff:

Spenden – Entscheidung über die Annahme nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung

Beratungsfolge	Termin	Status
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.03.2016	öffentlich

Beschlussantrag:

Von den 2015 eingegangenen Spenden zur direkten Unterstützung der Flüchtlinge in den Gemeinschaftsunterkünften sowie indirekt über die Helferkreise im Landkreis wird Kenntnis genommen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig wird der Entgegennahme und Verwendung der Spenden zugestimmt.

Der Vorsitzende des Kreistages

Landrat Reinhard Frank

1. Sachverhalt:

Die Landkreisverwaltung darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, wenn diese sich an der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben beteiligen vgl. § 78 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung.

Es ist deshalb grundsätzlich die Annahme von Zuwendungen Privater an gemeinnützige Einrichtungen oder gemeinnützige Vereine gestattet.

Über die Annahme oder Vermittlung der Spende hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

Im Haushaltsjahr 2015 sind bei der Landkreisverwaltung für die Unterstützung der Flüchtlinge im Kreis insgesamt 8.274,84 € an Spenden eingegangen (siehe Anlage 1).

Davon waren 4.750,00 € von den Spendern mit einer ausdrücklichen Zweckbindung der Spendengelder (Weihnachtszuwendung für Flüchtlingskinder bzw. ausdrücklich benannte Helferkreise) versehen, so dass diese Spendengelder entsprechend dem jeweiligen Spenderwillen zu verwenden waren.

Vom Restbetrag mit 3.524,84 € wurde im Sommer 2015 eine Ferienfreizeitmaßnahme für die Flüchtlingskinder im Kreis mit 973,15 € finanziert.

Zum Jahresende steht somit ein Betrag von 2.551,69 € noch zur Verfügung.

Bezüglich dieses Betrages wird vorgeschlagen, diesen, anteilig nach der Anzahl der jeweils betreuten Flüchtlinge, auf die Helferkreise aufzuteilen.

Für die Jahre 2016 ff wird zudem vorgeschlagen, die für die Unterstützung der Flüchtlinge beim Landratsamt eingehenden Spendengelder – soweit vom Spender keine ausdrückliche Zweckbindung angegeben wird – wiederum am Jahresende anteilig nach den jeweils betreuten Flüchtlingen zum 31.12. des jeweiligen Jahres auf die Helferkreise aufzuteilen

Den Spendern sind durch die Landkreisverwaltung die jeweiligen Spendenbescheinigungen auszustellen.

2. Alternativen/Anträge/Anfragen

3. Finanzielle Auswirkungen